

Satzung „Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“

Satzung

**„Gemeinsam in Rotenburg an der
Fulda“**

Satzung „Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister Bad Hersfeld eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz e.V..
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rotenburg an der Fulda.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Attraktivität Rotenburgs als Lebens-, Arbeits- und Erholungsort zu steigern, sowie Rotenburg als Erlebnisstadt bekannt zu machen. Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Zielsystems bildet die Heimatpflege.
- (2) Der Verein soll für alle Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, eine Plattform bilden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 Absatz 2 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Durchführung fortbildender, kultureller und sportlicher Veranstaltungen;
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Rotenburgs;
 - Förderung und Unterstützung von Schulen, Kindern, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Einrichtungen;
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - Vergabe von Studien und Stipendien;
 - Förderung sportlicher Aktivitäten und Leistungen sowie deren Anlagen.Zur Realisierung der oben genannten Zielsetzungen werden themenspezifische Arbeitsgruppen gebildet, an denen alle interessierten Bürger teilnehmen können.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person und Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen für die Vereinstätigkeit können bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Satzung „Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstige rechtsfähige Gesellschaft, Vereinigung und jeder Verband werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzungsbestimmungen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, beziehungsweise dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragssatzung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können Beisitzer benannt werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Kompetenzen und Befugnisse des Vorstandes, die sich nicht aus dieser Satzung ergeben, können in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden; diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Beschlüsse können auch

Satzung „Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“

im Umlaufverfahren (Brief, Email und Fax) gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichts;
- Entwicklung und Realisierung der Strategie zur Durchführung der satzungsmäßigen Aktivitäten.

(6) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aktivitäten des Vereins im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten Mitarbeiter einstellen. Die Einstellung, Führung und Kontrolle der Mitarbeiter obliegt dem Vorstand. Näheres kann durch die Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31.05. des Vereinsgeschäftsjahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (E-Mail, Post oder Telefax) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Wahl des Vorstandes kann auch in offener Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Satzung „Gemeinsam in Rotenburg an der Fulda“

(7) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für folgende Themen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Wahl des Vorstands gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Genehmigung der Beitragsordnung,
- Bestellung der Kassenprüfer.

(8) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von mindestens 51 vom Hundert der anwesend stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn die Auflösung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

a) die Stadt Rotenburg an der Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat;

oder

b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Verein.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, weil die Versammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig ist, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 5 Abs. 5 der Satzung.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.